Anlage 3
zum Gründungsprotokoll
vom 27. März 2019

S A T Z U N G

Satzung des Vereins "Werster Heimatfreunde e. V." Vom 27.03.2019

§ 1
Name und Sitz

1.) Der Verein führt den Namen "Werster Heimatfreunde."

2.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz in der abgekürzten Form "e.V.".

3.) Sitz des Vereins ist Bad Oeynhausen.

§ 2
Zweck des Vereins

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung des heimatlichen Brauchtums, der dörflichen Gemeinschaft, der Heimatpflege und der Heimatkunde.

2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Öffnung der "Werster Heimatstube", durch Information der Bürger über die geschichtliche und kulturelle Tradition des Ortsteils Werste in der Stadt Bad Oeynhausen und das Steinkammergrab als historisch bedeutendes Bodendenkmal.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere unter Berücksichtigung des § 52 AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

1.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2.) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die zu prüfen haben, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 5
Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person privaten und öffentlichen Rechts werden.

2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende einzuhalten ist.

3.) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
b) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächst anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es zwei Jahresmitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat und trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen Zahlung ausbleibt. In der Mahnung ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Mitgliedes hinzuweisen, die durch Streichung der Mitgliedschaft ohne weitere Verfahrensschritte erfolgen kann.

§ 7
Beiträge

1.) Ein jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag.

2.) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3.) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Vorstandschaft
b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand)
c) die Mitgliederversammlung.

§ 9
Vorstand

1.) Der erweiterte, geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern,
dem
a) ersten Vorsitzenden
b) zweiten Vorsitzenden
c) Kassierer
d) Stellvertretender Kassierer
e) Schriftführer und Pressewart
f) Stellvertretender Schriftführer und Pressewart:

Die Mitgliederversammlung wählt zudem einen oder mehrere Kassenprüfer.

2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

3.) Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

4.) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5.) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Auf Wahrung dieser Frist kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10
Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der

Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.

2.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die jährlich stattzufinden hat, erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mittels einfachem Brief, Karte oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Anschrift des Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung hat in der Regel zu enthalten:

a) den Jahresbericht des Vorstandes;
b) die Empfehlung des Vorstandes für die Beschlussfassungen über vorliegende Anträge;
c) den Vorschlag des Vorstandes für die Beschlussfassungen über vorgesehene Satzungsänderungen.

4.) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter, der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung von dieser gewählt wird. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschließt.

5.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11
Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Vermögensanfall bei Auflösung

1.) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein "Freunde des Ev. Kindergartens Löwenzahn" in Werste e. V. Der Anfallsberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des genannten Kindergartens entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

§ 12
Datenschutz im Verein

1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

1.) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.03.2019 errichtet.

2.) Sie tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 27.03.2019